

**G 5394 I/1 – 3/21**

# **Amtsgericht Zweibrücken**

**Geschäftsverteilung des richterlichen Dienstes 2021**

**Stand: 06.09.2021**

## **A. Aufteilung der Referate**

### **Referat I**

#### **Direktor des Amtsgerichts Biehl**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Pick (zu Nr. 1 – 3)

Richterin am Amtsgericht Hauptmann (zu Nr. 4)

1. Registersachen
2. Verschollenheitssachen
3. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche
4. Geschäfte des Ermittlungsrichters (ohne Haftsachen)
5. Allgemeiner Bereitschaftsdienst

## Referat II

### **Richter am Amtsgericht Pick**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Orth (zu Nr. 1 – 4)

Richterin am Amtsgericht Hauptmann (zu Nr. 5 – 8)

1. Verfahren vor dem Strafrichter (einschließlich aller beschleunigten Verfahren, auch der Entscheidung nach § 127 b StPO, bei Erwachsenen).
2. Privatklageverfahren.
3. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts.
4. Geschäfte, die nach der AV vom 15.03.1976 – JBl. S. 129 (Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen) dem Amtsgericht zugewiesen sind.
5. Geschäfte des Jugendrichters für Verfahren, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Zweibrücken zurückverwiesen werden.
6. Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
7. Rechtshilfe in Strafsachen.
8. Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts für Verfahren, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Zweibrücken zurückverwiesen werden.
9. Allgemeiner Bereitschaftsdienst.

## **Referat III**

### **Richterin am Amtsgericht Hauptmann**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Brüßel (zu Nr. 1 – 3)

Direktor des Amtsgerichts Biehl (zu Nr. 4 und 5 sowie weiterer Vertreter zu Nr. 1 – 3)

Richter am Amtsgericht Orth (zu Nr. 6 - 8)

1. Richterliche Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)
2. Richterliche Geschäfte nach dem Betreuungsgesetz
3. Unterbringungsverfahren einschließlich der Unterbringung von unter Pflegschaft und Betreuung stehender Personen
4. Grundbuchsachen
5. Nicht verteilte Verfahren
6. Geschäfte des Haftrichters und der dem Richter nach dem IRG obliegenden Aufgaben
7. Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148 a StPO, 29 StrVollzG und nach § 111 StPO zu treffende richterliche Entscheidungen
8. Richterliche Geschäfte nach § 37 Abs. 2 EGGVG
9. Allgemeiner Bereitschaftsdienst.

## Referat IV

### **Richter am Amtsgericht Orth**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Pick (zu Nr. 1, 5, 6, 7)

Richterin am Amtsgericht Hauptmann (zu Nr. 2, 3, 4)

Richter am Amtsgericht Brüssel (zu Nr. 8)

1. Jugendrichter für Strafsachen (einschließlich aller beschleunigten Verfahren, auch der Entscheidung nach § 127 b StPO, bei Heranwachsenden) einschließlich Vollstreckungsleitung.
2. Haft- und Ermittlungsrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 34 Abs. 1 JGG).
3. Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des Strafrichters sowie des Richters in Bußgeldverfahren für Verfahren, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Zweibrücken zurückverwiesen werden.
4. Geschäfte des 2. Richters beim erweiterten Schöffengericht.
5. Vollstreckungsleiter bei Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe und sämtliche sich daraus ergebenden Geschäfte gem. §§ 85 ff JGG.
6. Jugendschöffengericht, einschließlich Vollstreckungsleitung.
7. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gem. § 35 Abs. 4 JGG.
8. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)

mit den Registerendziffern **1, 3, 5, 7, 9**

Bei Sachzusammenhang mehrerer Verfahren fallen diese in das Referat des Richters mit der Zuständigkeit für die Endziffer des zunächst eingegangenen Verfahrens.

9. Allgemeiner Bereitschaftsdienst.

## Referat V

### **Richterin Balz**

Vertreter:

Richter Trümper

Weitere Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Hoffmann Christina

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Vollstreckungsschutzverfahren in Mietsachen. Wegen der Einzelabgrenzung der Zuständigkeit wird auf B. I Bezug genommen.
2. Rechtshilfe in Zivilsachen.

## **Referat VI**

### **Richterin am Amtsgericht Hoffmann Christina**

Vertreter:

Richterin Leidinger (zu Nr. 1 bis 4)

Weiterer Vertreter:

Richter am Amtsgericht Orth (zu Nr. 1 bis 4)

1. Familiensachen im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG, soweit der Name des/der Beklagten oder Antragsgegners bzw. Antragsgegnerin mit den Buchstaben H – R (1 F) beginnt.
2. Familiensachen im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG, soweit der Name des/der Beklagten oder Antragsgegners bzw. Antragsgegnerin mit den Buchstaben A - G (2 F) beginnt.
3. Adoptionssachen 2 F.
4. Rechtshilfe in Familiensachen.

## **Referat VII**

### **Richterin Leidinger**

#### **Vertreter:**

Richterin am Amtsgericht Hoffmann Christina (zu Nr. 1, 2 und 3)

Richterin Balz (zu 4)

#### **Weiterer Vertreter:**

Richter am Amtsgericht Orth (zu Nr. 1)

1. Familiensachen im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG, soweit der Name des/der Beklagten oder Antragsgegners bzw. Antragsgegnerin mit den Buchstaben S – Z (3 F) beginnt.
2. Vormundschaftsgerichtliche Geschäfte mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte Nr. 2 und 3 Referat III (Richterin am Amtsgericht Hauptmann).
3. Personenstandssachen einschließlich Verfahren betreffend die Legitimation nicht ehelicher Kinder.
4. Landwirtschaftssachen.



## Referat VIII

### **Richter am Amtsgericht Brüssel**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Orth (zu Nr. 1 - 3)

1. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)

mit den Registerendziffern **2, 4, 6, 8, 0**

Bei Sachzusammenhang mehrerer Verfahren fallen diese in das Referat des Richters mit der Zuständigkeit für die Endziffer des zunächst eingegangenen Verfahrens.

2. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene
3. Erzwingungshaftanträge und die nach § 103 OWiG zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen.

## Referat IX

### **Richter Trümper**

#### Vertreter:

Richterin Balz (zu Nr. 1 und 3)

Richterin am Amtsgericht Hoffmann Christina (zu 4)

Richter am Amtsgericht Pick (zu 2)

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Vollstreckungsschutzverfahren in Mietsachen. Wegen der Einzelabgrenzung der Zuständigkeit wird auf B. I Bezug genommen.
2. Zwangsvollstreckungssachen, einschließlich der richterlichen Geschäfte gemäß § 758 ZPO.
3. Wohnungseigentumssachen.
4. Nachlasssachen.

## **B. Einzelabgrenzungen der Zuständigkeiten**

### I.

In das Referat VI (Richterin Balz) fällt jede anhängige und neu eingehende Sache mit den Registerendziffern 2, 5, 6 (1 C, 1 H) und Registerendziffern 1, 3 (2 C, 2 H), in das Referat IX (Richter Trümper) diejenigen mit der Registerendziffer 4 (3 C, 3 H), der Registerendziffer 8 (4 C, 4 H), der Registerendziffer 7 (6 C, 6 H), den Registerendziffern 0, 9 (7 C, 7 H) und Verfahren nach dem WEG (5 C, 5 H).

### II.

In das Referat VIII (Richterin Leidinger fallen unter 1. alle bereits anhängigen und künftig eingehenden Sachen, in denen der Name des/der Beklagten oder des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin mit den Buchstaben S - Z (3 F). In das Referat VII (Richterin am Amtsgericht Hoffmann Christina) fallen unter 1. diejenigen, in denen der Name des/der Beklagten oder des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin mit den Buchstaben H - R (1 F) beginnt und unter 2. diejenigen, in denen der Name des/der Beklagten oder des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin mit den Buchstaben A – G (2 F) beginnt sowie unter 3. alle Adoptionssachen (2 F).

## III.

Soweit es nach diesem Geschäftsverteilungsplan auf den Namen des Beklagten, Antragsgegners oder Beschuldigten ankommt, ist bei natürlichen Personen der Familienname, bei juristischen Personen und Personengesamtheiten der entsprechende Teil der Bezeichnung oder der Firma maßgebend. Zusätze vor dem Hauptteil des Namens (z.B. „von“, „van der“, „ter“, usw.) bleiben dabei außer Betracht. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Beschuldigten ist der Name desjenigen maßgebend, der an erster Stelle steht, wenn die Namen in der Reihenfolge des Alphabets geordnet werden.

Bei Doppelnamen ist der gemeinsame Familienname maßgebend.

In Familiensachen gilt grundsätzlich Folgendes:

Betrifft das Verfahren die Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts, so ist der Familienname des Kindes maßgebend. Sind in einem Umgangs- und Sorgeverfahren mehrere Kinder betroffen und tragen diese unterschiedliche Familiennamen, so ist der Familienname des jüngsten Kindes maßgebend.

Haben Parteien unterschiedliche Nachnamen ohne einen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingehenden Sache bestimmt.

## IV.

Soweit es nach diesem Geschäftsverteilungsplan auf die Reihenfolge der eingehenden Sachen ankommt (B. I., II. und III.), ist in erster Linie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

Diese wird durch einen Vermerk bestimmt, den der zuständige Beamte unmittelbar nach dem Abdruck des Eingangsstempels nach Maßgabe der Verwaltungsanordnung der Direktorin des Amtsgerichts vom 30. November 1992 zusätzlich auf der Erstschrift anbringt.

Fehlt der Vermerk ausnahmsweise auf dem Eingang, so ist das Verfahren demjenigen Referat zuzuordnen, das nach Eintragung der vorliegenden, ordnungsgemäß gekennzeichneten Sachen den nächsten Eingang erhalten hätte. Fehlt der Vermerk auf mehreren Eingängen oder tragen mehrere Eingänge den gleichen Vermerk, so bestimmt sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben – erforderlichenfalls der jeweils folgenden Buchstaben des Namens des Beklagten oder Antragsgegners in alphabetischer Reihenfolge; die Regelung unter B. II. und III. gilt entsprechend.

Reicht diese Regelung zur Ermittlung der Reihenfolge der Eintragung nicht aus (z.B. Eingänge gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner), so ist entsprechend der vorstehenden Regelung zur Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge auch der Name des Klägers oder Antragstellers heranzuziehen. Lässt sich auch dann noch nicht die Reihenfolge ermitteln (z.B. bei Eingängen desselben Klägers oder Antragstellers), so ist das Referat, das nach der festgelegten Reihenfolge für das erste Verfahren zuständig ist, auch für die weiteren Verfahren zuständig.

Wird ein Verfahren abgetrennt, so ist es auf die nächste Nummer in demselben Referat einzutragen.

### **C. Vertretung**

Sind der zuständige Referatsrichter und sein Vertreter bzw. der weitere Vertreter verhindert, so ist der nach dem Vertreter bzw. weiteren Vertreter zunächst Dienstjüngere zur Vertretung berufen.

Die weitere Reihenfolge, in der die einzelnen Richter als Vertreter herangezogen werden, verläuft absteigend bis zum dienstjüngsten Richter und sodann aufsteigend bis zum dienstältesten Richter. Dabei sind jeweils die Beschränkungen der §§ 23 b Abs. 3 S. 1 und 29 Abs. 1 S. 2 GVG zu beachten.